

Begründung der Vorlage 13/1025:

1. Hintergrund, Umfang der bisherigen Förderung

Der Landschaftsverband Rheinland finanziert als freiwillige Leistungen Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung, die in einem Wohnheim stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff SGB XII erhalten.

Grundlage hierfür ist ein entsprechender Beschluss des Sozialausschusses vom 02.05.1995 (Anlage 1).

Zur Verfügung stehen jährlich 594.400,- € für die Bezuschussung solcher Ferienmaßnahmen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 1.285 Fahrten für insgesamt 8.534 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert. Pro Person entspricht dies einem Zuschuss in Höhe von 69,00 € .

In den letzten Jahren bewegten sich die Zahlen der beantragten Fahrten und der Teilnehmer in ungefähr demselben Rahmen. (Zuschusshöhe zwischen 68,00 und 71,00 €). Im Jahr 2009 gab es einen Zuschuss in Höhe von 71,00 € pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Dezernates 8 erfolgt die Förderung der Ferienmaßnahmen in analoger Anwendung zur Freien Wohlfahrtspflege. Für die HPH-Netze steht ein Betrag von 502.500 € zur Verfügung, für die Sozialen Rehabilitationsbereiche der LVR-Kliniken 72.700 €, insgesamt 575.200 €. Im Jahr 2010 wurden in den LVR-HPH-Netzen 525 Fahrten für insgesamt 1.398 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert. Pro Person entspricht dies einem Zuschuss zwischen 46,72 € und 86 € pro Kunde und Tag. In den LVR-Kliniken wurden 103 Fahrten mit 21 € pro Tag bezuschusst.

Insgesamt stellt der LVR damit 1.169.600 € zur Verfügung.

Bewilligt werden die Zuschüsse nach der Haushaltsfreigabe, in der Regel im Zeitraum September/ Oktober. Die Träger erhalten dann einen Bescheid über die Höhe des Gesamtzuschusses. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung an die Träger.

Über das Verfahren und die Abrechnung wurden die Träger im Jahr 2006 mit einem Rundschreiben informiert. (siehe Anlage 2).

2. Fachliche und finanzielle Wertung der Förderung angesichts der Haushaltslage beim Landschaftsverband Rheinland

Die Förderung der Ferienmaßnahmen hat zu einem Zeitpunkt begonnen, als sich die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auf stationäre Leistungen beschränkte. Die Zuständigkeitserweiterung um ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen erfolgte Mitte 2003, die Förderung der hier dargestellten Ferienmaßnahmen blieb jedoch auf Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner beschränkt. Es ist also festzustellen, dass insoweit eine Ungleichbehandlung erfolgt, ohne dass es hierfür einen fachlich nachvollziehbaren Grund gibt.

Menschen ohne eine wesentliche Behinderung, die Leistungen des SGB XII beziehungsweise eines anderen Sozialgesetzbuches bekommen, erhalten keine Finanzierung von Ferienmaßnahmen. Auch hier ist festzustellen, dass im Vergleich zu leistungsberechtigten Personen mit einer wesentlichen Behinderung eine Ungleichbehandlung erfolgt.

Angesichts der dramatischen Haushaltssituation beim Landschaftsverband Rheinland hält es die Verwaltung für notwendig, alle freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen. Bei der Frage, ob solche beziehungsweise welche dieser freiwilligen Leistungen zukünftig finanziert werden sollen, sind geeignete Entscheidungskriterien zugrunde zu legen. Im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kann unterschieden werden zwischen freiwilligen Leistungen, die zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen beziehungsweise finanziellen Gesichtspunkten beitragen und solchen Leistungen, bei denen dies nicht der Fall ist.

Bei Zugrundelegung dieser Kriterien ist festzuhalten, dass eine weitere Finanzierung von Ferienmaßnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen keinerlei Anreize leistet, um die leistungsberechtigten Menschen zu einem Wechsel zu einer ambulanten Betreuung zu motivieren, denn für ambulant betreute Personen gibt es keine Förderung von Ferienmaßnahmen durch den Landschaftsverband Rheinland.

Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass diese Förderung bei einzelnen Menschen ein fachfremdes Motiv darstellt, nicht aus dem Wohnheim ausziehen zu wollen.

Im Übrigen ist es gegenüber nicht behinderten Menschen, die Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher bekommen, kaum darstellbar, aus welchem Grund insoweit eine Besserstellung von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung erfolgt, die in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe betreut werden.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die Förderung der Ferienmaßnahmen ab dem Jahr 2011 einzustellen.

L u b e k